

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin**

1. Anwendung der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, die durch unsere Bestellungen hinsichtlich einer Lieferung und/oder sonstiger Leistung zustande gekommen sind, sofern der Lieferant ihnen nicht schriftlich widerspricht. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.

Sofern besondere Anforderungen an die Lieferung und Leistung gestellt werden, sind diese gesondert im Bestellschein und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers aufzunehmen.

2. Bestellung

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von einer vom Landesuntersuchungsamt befugten Person schriftlich erteilt oder bestätigt sind.

Die für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Vorschriften über das Vergaberecht finden Anwendung. Darüber hinaus gelten im Einzelnen in der jeweils gültigen Fassung:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Atomgesetz (AtG)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Druckbehälterverordnung (DruckbehV)
- Eichgesetz (EichG)
- Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Produkthaftungsgesetz (ProdhaftG)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Strahlenschutzverordnung (StrSV)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Verpackungsverordnung (VerpackVO)

Bei Stoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, ist bei der Erstbeantragung dem Auftragnehmer unaufgefordert das gültige „EG-Sicherheitsdatenblatt“ in deutscher Sprache und ggf. das Muster einer Betriebsanweisung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wird das Sicherheitsdatenblatt aufgrund neuer Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheitsschutz und/oder der Umwelt überarbeitet, ist das geänderte Sicherheitsdatenblatt ohne Aufforderung zu übermitteln.

Preisveränderungen sind uns mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich anzuzeigen, andernfalls bleiben die bisher vereinbarten Konditionen weiterhin gültig.

3. Liefertermine, Erfüllungsort

Die genannten Liefertermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat uns sofort von allen Umständen zu unterrichten, die die Nichteinhaltung der Liefertermine verursachen könnten. Der von uns angegebene Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers.

4. Versand

Sofern nicht anderes gesondert vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „frei Verwendungsstelle“ einschl. aller Kosten für Transportsicherung, Porto, Papiere, Überweisungs- und sachgemäße Verpackung an die in der Bestellung genannte Anlieferungsstelle. Berechnete Mehrwegtransportbehälter werden „unfrei“ zurückgeschickt. Die Kosten für die Behälter werden von der Rechnung abgesetzt.

Versandpapiere wie Lieferscheine oder andere Dokumente sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummer und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben.

5. Gewährleistung und Schutzrechte

Mindestens für die Dauer von **zwei Jahren** ab Ablieferung oder Annahme leistet der Auftragnehmer Gewähr für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung und/oder Leistung, das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung und/oder Leistung dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Verlängerungen oder Verkürzungen dieses Zeitraumes sind schriftlich zu vereinbaren.

Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, können wir die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) verlangen. Wenn die mit gesetzter Frist verlangte Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist, haben wir das Recht, vom Kaufvertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern. Neben oder anstatt der Nacherfüllung, des Rücktritts oder der Minderung können wir jeden Schaden ersetzt verlangen, der durch den pflichtwidrigen Sach- und Rechtsmangel entstanden ist, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere sind wir nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu treffen.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt wird. Er stellt den Auftraggeber sowie die Abnehmer des Auftraggebers von Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

6. Rechnung, Zahlung, Abtretung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer für jede Bestellung gesondert bei unserer Haushaltsabteilung einzureichen.

Voraussetzung für die Zahlung ist die erfolgte Abnahme der Lieferung und/oder der Leistung.

Die Berechnung von Zahlungsfristen beginnt am Folgetag des Rechnungseingangs. Geht die Ware später ein als die Rechnung, so verschiebt sich die Fälligkeit entsprechend.

Bei Vorliegen eines Mangels, einer Schlechtleistung oder eines sonstigen Gegenanspruchs sind wir zur Zurückbehaltung des anteiligen Kaufpreises berechtigt.

Zu der Abtretung einer Forderung, die sich auf den Liefer- und/oder Dienstleistungsvertrag bezieht, ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungsverpflichtungen ganz oder auch nur vorübergehend einzustellen.

7. Gerichtstand

Der Gerichtstand ist Bremen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

8. Sonstiges

Kostenlos für den Auftraggeber sind ferner zur Verfügung zu stellen bzw. folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Klassifizierung des Produktes ist schriftlich mitzuteilen, ebenso die genaue Bezeichnung entsprechend der gültigen Nomenklatur.
- Bescheinigung, Liste über Art, Umfang und Kosten technischer Kontrollen.
- Zulassungsbescheinigungen aus speziell zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, die für das Produkt relevant sind.
- Bei Vertrieb in Deutschland die Gebrauchsanweisung und Gerätedokumentation (falls vorhanden) in deutscher Sprache.
- Komplette Serviceunterlagen (Service Manual mit Schaltbildern, Lageplänen, Einstell- und Justieranleitungen, Ersatzteillisten mit Bestellnummern) inkl. Funktionsbeschreibung und Prüfsoftware.
- Hersteller-Anweisung mit den einzelnen Prüfpunkten zur Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen, messtechnischen Kontrollen und Eichungen (Umfang und Fristen).
- Bei Bedarf sind kostenlos qualifizierte Service-Schulungen in deutscher Sprache für unsere hauseigenen Mitarbeiter anzubieten, die dazu befähigen, die Geräte instand zu halten.
- Bei Bedarf sind zeitnahe Stellungen von Leihgeräten zur Instandhaltungsüberbrückung sowie sicherheitstechnische und messtechnische Kontrollen anzubieten.
- Die Funktionsprüfung vor Ort und die Ersteinweisung bei Geräten hat vor der Inbetriebnahme stattzufinden und ist zu dokumentieren.
- Abnahme- und Sachverständigenprüfung nach RöV bzw. Strahlenschutzverordnung gehören bei entsprechenden Geräten zum Lieferumfang.
- Die zu liefernden Geräte sind (wenn für das Gerät erforderlich) kostenfrei einer aktuellen Eichung zu unterziehen.

-
- PC-basierende Systeme müssen mit MS-Windows kompatibel sein. Eine Sicherungskopie der Systemfestplatte muss auf CD mitgeliefert werden.
 - Serviceleistungen sind durch ein Produkt mit zertifiziertem Gütesiegel und entsprechender Dokumentation zu erbringen.
 - Die Verpackung der angelieferten Waren ist kostenlos zu entsorgen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung.

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien gelten ferner folgende Regelungen:

- Sofern unsere Bestellung Chemikalien, Standardreagenzien, Lösungsmittel, Nährböden oder ähnliche Substanzen enthält, ist das Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) auf dem Lieferschein anzugeben.
- Sicherheitsdatenblätter sind der Lieferung mit beizufügen oder per E-Mail an die LUA-Beschaffungsstelle zu senden.
- Haltbarkeitsdaten müssen ausreichend bemessen sein.
- Sofern Nachweise zum Erwerb von Artikeln erforderlich sind, müssen diese unverzüglich beim Besteller angefordert werden.

9. Datenschutzhinweis

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmer, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze und der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679), verarbeitet.

Das Landesuntersuchungsamt kommt der Informationspflicht zur Erhebung personenbezogener Daten nach und informiert über die Erhebung personenbezogener Daten. (Art. 13 DSGVO).

Die Auftragserteilungen des LUA beinhalten die Kontaktdaten des Auftraggebers.

Die Daten des Auftragnehmers werden für die Auftragserteilung und für die daraus im weiteren Verlaufe des Arbeitsprozesses erforderlichen Zwecke verwendet. Die Dauer der Speicherung erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben.

Sofern Sie Berichtigungs- oder Löschungsbedarf sehen oder für nähere Auskünfte wenden Sie sich an das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin in Bremen. Es gilt das gesetzliche Recht auf Widerspruch und Beschwerde.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Auftrages oder Annahme zu den Einkaufsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 10.09.2018